

# Stiftung für die gemeinsame Einrichtung gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Olten (Geschäftsstelle)

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers  
über die Durchführung einer Softwareprüfung

# Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

## über die Durchführung einer Softwareprüfung – Zertifikat

Die Stiftung für die gemeinsame Einrichtung gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Olten (Geschäftsstelle) (nachfolgend «GE KVG») hat uns am 28. Oktober 2019 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts SORA PCG in der Version 2.0.23 mit der Funktion zur Berechnung des Risikoausgleichs vorzunehmen.

Für die Softwareentwicklung wurde die Firma Edorex AG durch die GE KVG beauftragt.

### Prüfungskriterien

Unserer Prüfung haben wir die folgenden Kriterien, (nachfolgend als «gesetzliche Anforderungen» oder «COBIT» bezeichnet) zugrunde gelegt:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (BG KVG) vom 18. März 1994 [Stand 1. Juli 2019];
- Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) vom 19. Oktober 2016 [mit Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2020];
- Änderung vom 11. April 2018 der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung;
- Verordnung des EDI über die Umsetzung des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung vom 14. Oktober 2019;
- Berechnungsformeln für den Risikoausgleich mit PCG ab 2020 datiert auf den 16. Mai 2019;
- PCG-Liste SL 1.9.-2018 in der Fassung vom 14. März 2019 (verwendet für den 1. und 2. Probelauf);
- Beschreibung PCG Einteilung (auf Grundlage der aktuellen PCG-Liste der Probeläufe 1-3) datiert auf den 17. Oktober 2019;
- Schlussbericht der Polynomics AG: «Aktualisierung der PCG-Liste für den Schweizer Risikoausgleich»;
- ISACA Rahmenwerk COBIT 5® im Hinblick auf die Softwareentwicklung.

Nebst den genannten Gesetzen und Verordnungen basiert die Softwareprüfung auf internen Verfahrensdokumentationen der Edorex AG und der GE KVG in Bezug auf die Funktionalitäten und Parametrisierungen von SORA PCG und der Berechnung des Risikoausgleichs.

Die Kriterien gelten als angemessen für eine Softwareprüfung gemäss Schweizer Prüfungsstandard (PS) 870.

### Inhärente Grenzen

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschliesslich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Implementierung und Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

### Verantwortung der GE KVG

Die GE KVG ist für das Softwareprodukt, die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung sowie für die ordnungsgemässe Berechnung des Risikoausgleichs in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen (Gesetzeskonformität) verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst ferner die Überwachung der Tätigkeiten der Edorex AG sowie die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemässe Berechnung des Risikoausgleichs, die Auswahl und Anwendung angemessener Aufstellungsgrundsätze sowie die Vornahme von Schätzungen von Bedeutung ist, die unter den gegebenen Umständen plausibel sind.

### Unsere Unabhängigkeit und Qualitätskontrolle

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir ausserdem die Vorschriften zur Unabhängigkeit und Ethik des Code of Ethics for Professional Accountants, publiziert vom International Ethics Standards Board for Accountants, eingehalten. Dieser Code basiert auf den Prinzipien der Integrität, Objektivität, professionellen Kompetenz und Verhalten, Vertraulichkeit sowie der Sorgfaltspflicht.

PwC setzt den International Standard on Quality Control 1 um und unterhält dementsprechend ein umfassendes System zur Qualitätskontrolle einschliesslich schriftlicher Leitlinien und Prozesse bezüglich der Compliance über ethische Ansprüche, berufliche Verhaltensanforderungen und den anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Vorschriften.

### **Verantwortung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers**

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Schweizer Prüfungsstandards (PS) 870 «Prüfung von Softwareprodukten» durchgeführt. Demnach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Implementierung und Anwendung die Berechnung des Risikoausgleichs anhand der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) und die Berechnungsformeln für den Risikoausgleich mit PCG ab 2020 in der Fassung vom 16. Mai 2019 ermöglicht und den übrigen zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### **Schlussfolgerung**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt SORA PCG in der Version 2.0.23, bei sachgerechter Implementierung und Anwendung, die Berechnung des Risikoausgleichs anhand der gesetzlichen Anforderungen und die Berechnungsformeln für den Risikoausgleich mit PCG ab 2020 in der Fassung vom 16. Mai 2019 und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien. Dies umfasst auch die funktionalen Aspekte zur Berechnung des Risikoausgleichs innerhalb von SORA PCG hinsichtlich Plausibilisierung und Aufbereitung der Daten, deren Integrität sowie die Datenausgabe.

Wir erteilen dieses Zertifikat auf Grundlage des mit der GE KVG geschlossenen Auftrags sowie unserer Prüfungshandlungen und -ergebnisse. Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Prüfungsbericht und den darin genannten Voraussetzungen und Feststellungen.

Unser Bericht/Zertifikat ist ausschliesslich für die GE KVG zur Verwendung gemäss vorgängig erwähntem Zweck bestimmt. Mit Abgabe unseres Berichts/Zertifikats akzeptieren oder übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung gegenüber Dritten, welchen unser Bericht/Zertifikat gezeigt wird oder in deren Hände unser Bericht gelangt.

Basel, 16. Januar 2020

PricewaterhouseCoopers AG

Cristian Manganiello

Ralf Hofstetter